

## Reglement über die Verkehrsbetriebe St.Gallen

sRS 521.3

vom 10. März 2009<sup>1</sup>

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 193 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979<sup>2</sup> sowie Art. 46 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004<sup>3</sup> als Reglement:

Rechtsnatur	Art. 1 Die Verkehrsbetriebe St.Gallen (VBSG) sind ein unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen der Stadt St.Gallen.
Aufgaben	Art. 2 <sup>1</sup> Die VBSG bieten öffentliche Verkehrsdienstleistungen im Orts-, Agglomerations- und Regionalverkehr an. <sup>2</sup> Auf besondere Bestellung bieten sie entgeltliche Extrafahrten und andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Personentransport an.
Finanzierung	Art. 3 Das Unternehmen wird finanziert durch a) Einnahmenanteile aus dem Tarifverbund; b) Abgeltungen der Stadt St.Gallen, des Bundes und des Kantons für ungedeckte Kosten gemäss deren gesetzlichen Vorschriften; c) Entschädigungen für besonders bestellte Extrafahrten und Dienstleistungen.
Tarifverbund	Art. 4 <sup>1</sup> Der Stadtrat kann Vereinbarungen über Tarifverbunde abschliessen mit a) anderen konzessionierten Transportunternehmungen; b) Gemeinden, die durch die VBSG bedient werden; c) Gemeinden in der Region, die ihrer Einwohnerschaft als Zusatzangebot die Leistungen der Verkehrsbetriebe anbieten und diese Leistungen abgelten; d) Kantonen, soweit diese als Besteller auftreten. <sup>2</sup> Der Stadtrat kann den Verbundorganen die Kompetenz zum Erlass des Verbundtarifs und der dazugehörigen Tarifbestimmungen übertragen.
Vollzugsbestimmungen	Art. 5 Der Stadtrat erlässt Vollzugsbestimmungen, welche insbesondere die Tarifbestimmungen des Unternehmens beinhalten, soweit er die Kompetenz zu deren Erlass nicht an Verbundorgane übertragen hat.

<sup>1</sup> cRS 2009, 115

<sup>2</sup> nGS 15-59; nGS 28-25; dieser Bestimmung entspricht Art. 127 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 17. Februar 2009, sGS 151.2

<sup>3</sup> sRS 111.1

### **sRS 521.3**

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 6 Das Tarifreglement der Verkehrsbetriebe St.Gallen vom 18. November 1986 <sup>1</sup> wird aufgehoben.
Referendum und Genehmigung	Art. 7 Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements. <sup>2</sup>
Inkrafttreten	Art. 8 Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten. <sup>3</sup>

St.Gallen, 10. März 2009

Der Präsident:  
*Roland Gehrig*

Der Ratssekretär:  
*Manfred Linke*

**A**

<sup>1</sup> VOS 11, 429

<sup>2</sup> vom kantonalen Volkswirtschaftsdepartement genehmigt am 15. April 2009

<sup>3</sup> Inkrafttreten: 1. Juni 2009